

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0759/2016</b>
Auskunft erteilt:	Herr Lembeck Frau Watermann
Ruf:	492-3360 492-6355
E-Mail:	LembeckA@stadt-muenster.de WatermannM@stadt-muenster.de
Datum:	20.09.2016

Betrifft	Änderung der Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Münster
----------	---

Beratungsfolge	
22.09.2016	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen Vorberatung
28.09.2016	Haupt- und Finanzausschuss Vorberatung
28.09.2016	Rat Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Die anliegende Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Münster (Anlage 1) wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1001	Bauaufsicht und baurechtliche Beratung			
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2017 ff.	18.000 €	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplanentwurf 2017 bei der o.g. Produktgruppe in Höhe von 11.600 € veranschlagt. Die zusätzlich erforderlichen Mittel in Höhe von 6.400,- € werden im Rahmen eines Veränderungsblattes vom Tiefbauamt für die Haushaltsjahre 2017 ff. bereitgestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2017 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

## **Begründung:**

Zum 30.09.2016 endet die Wahlzeit mehrerer Mitglieder des Beirates für Stadtgestaltung. Im Zusammenhang mit der anstehenden Nachbesetzung/Neuwahl ist eine Reduzierung der Mitgliederzahl von 9 auf 7 Mitgliedern angedacht. Diese Reduzierung erfolgt vor dem Hintergrund, dass es zunehmend schwieriger wird, anerkannte Fachleute für die Besetzung des Gremiums zu finden. Die Schwierigkeit resultiert insbesondere daher, dass in den letzten Jahren zunehmend in vielen, auch kleineren Kommunen im Münsterland Gestaltungsbeiräte eingerichtet worden sind.

Aufgrund der geplanten Reduzierung der Mitgliederzahl ist eine Änderung der Satzung erforderlich (§ 3 Abs. 1). Vor diesem Hintergrund wurden die Satzung und Geschäftsordnung des Beirates für Stadtgestaltung insgesamt überarbeitet.

Die Satzung und Geschäftsordnung wurden - nutzerfreundlicher – zunächst zu einem Dokument zusammengefasst, so dass es wie bei anderen Gestaltungsbeiräten nur eine Satzung bzw. Geschäftsordnung gibt. Verschiedene Bezeichnungen wie „Planungsausschuss“, „Stadtbaurat“, „Beschlüsse“ wurden verbessert (jetzt „für Stadtplanung zuständiger Ausschuss“, „für Stadtplanung und Bau zuständiger Beigeordnete/r“, „Empfehlungen“). Entbehrliche Textpassagen (z. B. zur Formulierung der Beiratsempfehlungen und zum Inhalt der Niederschrift) wurden gestrichen. Die Änderungen sind durch Unterstreichung kenntlich gemacht.

Der § 3 Abs. 2 „Drei Mitglieder müssen ihren Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb des Regierungsbezirkes Münster haben“ wurde neu formuliert. Es wird nur noch auf den Geschäftssitz und (statt des Regierungsbezirkes Münster) auf das Stadtgebiet Münster abgestellt. Die neue Formulierung „mindestens drei Mitglieder“ stellt jetzt klar, dass auch mehr als drei Mitglieder ihren Geschäftssitz außerhalb des Stadtgebietes Münster haben dürfen.

Vor dem Hintergrund von Diskussionen - auch in den örtlichen Medien – wurde auch der § 9 („Öffentlichkeit“) zum Teil geändert bzw. ergänzt. Im Hinblick auf mittlerweile umfassende Einsichtnahmemöglichkeiten in Bauakten (u. a. nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW) sollen Bauvorhaben im Rahmen bauaufsichtlicher Verfahren (Bauantrag bzw. Bauvoranfrage liegen vor) öffentlich vorgestellt werden, sofern die Präsentation nicht einem berechtigten Interesse insbesondere des Bauherrn oder des Entwurfsverfassers zuwiderläuft.

Darüber hinaus soll die Aufwandsentschädigung der Beiratsmitglieder neu geregelt und eine Aussage dazu in der Satzung aufgenommen werden. Mit Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 21.09.2011 war festgesetzt worden, dass die drei Mitglieder, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb des Regierungsbezirkes Münster haben (externe Mitglieder), eine Pauschalentschädigung in Höhe von 350,- € je Sitzung erhalten (einschließlich Fahrt- und Übernachtungskosten). Den übrigen sechs (internen) Mitgliedern wird eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Entschädigungsverordnung (Sitzungsgeld für sachkundige Bürger/Einwohner) in Höhe von zur Zeit 34,50 € gezahlt. Diese nicht unerhebliche Diskrepanz hatte unter den Beiratsmitgliedern Anlass zu Diskussionen gegeben, zumal der mit der Beiratstätigkeit verbundene Aufwand bei manchen externen und internen Mitgliedern annähernd vergleichbar ist (z. B. erhält ein aus Ahaus kommendes Mitglied 34,50 €, ein aus Duisburg anreisendes 350,- €).

Es wird daher mit der Neustrukturierung des Gestaltungsbeirates auch eine einheitliche Aufwandsentschädigung aller Mitglieder angestrebt. Vorgeschlagen wird eine Entschädigung je Sitzung in Höhe von 250,- € zzgl. einer Wegstreckenentschädigung in Anlehnung an § 6 des Landesreisekostengesetzes NRW (eine Umfrage bei mehreren Städten in NRW mit einem Gestaltungsbeirat hat ergeben, dass überwiegend eine Aufwandsentschädigung von ca. 300,- € je Sitzung und Mitglied gezahlt wird).

Zu II.:

Bisher war ein Haushaltsansatz von jährlich 11.600,- € bereitgestellt.

Vor dem Hintergrund der zukünftig für die Beiratsmitglieder geplanten v. g. Entschädigung ist für das Haushaltsjahr 2017 und die folgenden Jahre eine Erhöhung des Ansatzes auf 18.000,- € erforderlich.

I.V.

I.V.

gez.

gez.

Hartwig Schultheiß  
Stadtdirektor

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

**Anlagen**

- Anlage 1: Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Münster – Neufassung –
- Anlage 2: alte Fassung der Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Münster
- Anlage 3: alte Fassung der Geschäftsordnung des Beirats für Stadtgestaltung
- Anlage 4: Gegenüberstellung der bisherigen und zukünftigen Kosten